

Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Satzung Beschluss: 08.12.2016 Verkündung (Internet): 09.12.2016 Inkrafttreten: 09.12.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Auetal“.
- (2) Die zu der Gemeinde Auetal zusammengeschlossenen Gemeinden nach dem Gebietsstand vor dem 1. März 1974 bilden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG, die wie folgt benannt werden:

Gemeinde Auetal / Ortschaft Altenhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Antendorf
Gemeinde Auetal / Ortschaft Bernsen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Borstel
Gemeinde Auetal / Ortschaft Escher
Gemeinde Auetal / Ortschaft Hattendorf
Gemeinde Auetal / Ortschaft Kathrinhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Klein Holtensen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Poggenhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Raden
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rannenberg
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rehren
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rolfshagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Schoholtensen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Westerwald
Gemeinde Auetal / Ortschaft Wiersen

- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Rehren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das symbolisch eine Sünfelbuche mit 16 Blättern, zwei vorgelagerte Berge und die Aue darstellt. Die Symbole werden von dem historischen Schaumburger Nesselblatt umrahmt. Die Farben sind grün, rot und silber.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit den horizontal laufenden Farben oben rot und unten grün. In der Mitte der Flagge ist das Wappen gemäß Abs. 1 dargestellt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen gemäß Abs. 1 und die Umschrift „Gemeinde Auetal Landkreis Schaumburg“.

- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt; bis zu einem Vermögenswert von 15.000 € entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, darüber hinaus der Verwaltungsausschuss,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- e) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Über den Ankauf von Grundstücken entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €, bis zu 50.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss und über 50.000 € der Rat.

- (3) Die Zuständigkeit bei Vergaben von Aufträgen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel wird bis zur Höhe von 15.000 € auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wertgrenzenfestlegung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG übertragen.

§ 4 Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Umwelt- und Bauausschuss übertragen:

- a) Beschlussfassung über die Aufstellung von Bauleitplänen
- b) Beschlussfassung über den Entwurf oder die Auslegung von Bauleitplänen
- c) Auftragsvergaben über 15.000 € für zugeordnete Produkte aus den Teilhaushalten

Im Rahmen dieser Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle des Verwaltungsausschusses.

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5 **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** **nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Pressemitteilungen und über die Internetseite der Gemeinde Auetal www.auetal.de über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften der Gemeinde über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Auetal zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von

der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für jede der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Ortschaften ist vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestimmen. Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. In ihrer/seiner Eigenschaft als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter unterliegt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher den Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören.
- (3) Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften kann sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vertreten lassen.
- (4) Für die Wahlen des Rats der Gemeinde Auetal und die Bestimmungen der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher gilt folgendes:

Die Ortschaften Altenhagen und Schoholtensen, die Ortschaften Klein Holtensen und Wiersen, sowie die Ortschaften Poggenhagen, Westerwald und Raden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Vorschlagsberechtigt für die Bestimmung der Ortsvorsteher in der jeweiligen Ortschaft des Wahlbezirks ist die Wählergruppe/Partei, die in dem jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen bei der Gemeinderatswahl erhalten hat.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.auetal.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Schaumburger Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.auetal.de und an den nachfolgenden Stellen durch Aushang:

<u>Bekanntmachungstafel in der Ortschaft</u>	<u>Standort</u>
1. Rehren	Rehrener Straße 25 (Rathaus)
2. Rolfshagen	Rolfshagener Straße 59 (Familienzentrum Rolfshagen)

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben worden sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind auf der zum Aushang kommenden Bekanntmachung zu vermerken und nach Beendigung des Aushanges außerdem aktenkundig zu machen. Die Aushangfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag des Aushanges an den bezeichneten Bekanntmachungstafeln folgt.

§10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 09.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Auetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2012 außer Kraft.

Auetal, den 09.12.2016

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski